Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 30.

(Nr. 11542.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639). Vom 9. Oktober 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Der Warenumsatzstempel (Tarifnummer 10, §§ 76 bis 83 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 639 —) wird

1. in den Stadtgemeinden durch den Gemeindevorstand,
2. in den Landgemeinden und in den Gutsbezirken durch den Kreisausschuß

verwaltet und erhoben.

Für Stadtgemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern hat die Verwaltung und Erhebung auf ihren Antrag durch den Kreisausschuß zu erfolgen.

Auf Antrag von Landgemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern ist die Verwaltung und Erhebung durch den Kreisausschuß dem Gemeindevorstande zu überweisen.

Für die Bevölkerungszahl ist das Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung maßgebend.

§ 2.

Direktivbehörden sind die Oberzolldirektionen.

§ 3.

Die Abgabe ist, falls sie von dem Kreisausschusse erhoben wird, an die Kreiskommunalkasse, in allen anderen Fällen an die Gemeindekasse zu zahlen.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Oktober 1916.

Der dem Reiche und dem Staate zustehende Betrag ist nach Bestimmung des Finanzministers abzuführen.

§ 4.

Von dem nach § 122 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) aus der Reichskasse gewährten Betrage von 10 vom Hundert der Abgabe erhalten:

1. der Staat 2 vom Hundert;
2. die Kreise und Gemeinden nach Maßgabe des § 5 8 vom Hundert.

§ 5.

Von den im § 4 Nr. 2 bezeichneten 8 vom Hundert erhalten die gemäß § 1 mit der Verwaltung und Erhebung der Abgabe betrauten Kreise oder Gemeinden 2 vom Hundert.

Die Verteilung der übrigen 6 vom Hundert erfolgt unter die Gemeinden, in denen ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 76 des Reichsstempelgesetzes stattfindet, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Der Verteilung wird der Ertrag, und wenn ein solcher nicht erzielt ist, das Anlage- und Betriebskapital des abgabepflichtigen Gewerbebetriebes zugrunde gelegt.

   Der Ertrag wird unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) und der §§ 32 Abs. 2, 47, 48 und 48a des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) ermittelt und auf die Gemeinden verteilt. Auf die Feststellung des Anlage- und Betriebskapitals findet der § 23 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sinngemäße Anwendung.
2. Abgabebeträge unter 100 Mark und die bei der Verteilung nach Nr. 1 im einzelnen Falle sich ergebenden Teilbeträge unter 5 Mark verbleiben den mit der Verwaltung und Erhebung betrauten Kreisen oder Gemeinden.
3. Würde nach der Vorschrift unter Nr. 1 ein Gutsbezirk beteiligt sein, so erhält den auf ihn entfallenden Betrag der Kreis.
4. Über die Verteilung beschließt auf den Antrag einer beteiligten Gemeinde oder eines beteiligten Kreises (vergleiche Nr. 3) der Kreisausschuß und, wenn ein Kreis, die Stadt Berlin oder eine andere Stadtgemeinde in Betracht kommen, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämtlicher Beteiligten.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses steht den beteiligten Kreisen und Gemeinden die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu. Gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses geht die Beschwerde an den Provinzialrat. Ist im Falle der Beteiligung der Stadt Berlin der dortige Be-

zirksausschuß für zuständig erklärt worden (Abs. 4), so ist die Beschwerde bei dem Minister des Innern einzulegen, der einen Provinzialrat für die Beschlußfassung bestimmt.

Die örtliche Zuständigkeit der Beschlußbehörden erster Instanz bestimmt sich nach § 71 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreises der Amtsverband, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. Oktober 1916.

(Siegel) **Wilhelm.**

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lentze. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11543.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Kottbus auszuführenden erweiterten Unternehmen der Errichtung öffentlicher Anlagen. Vom 9. Oktober 1916.

Nachdem das der Stadtgemeinde Kottbus durch den diesseitigen Beschluß vom 24. Mai 1916 verliehene Enteignungsrecht durch den weiteren Beschluß vom 4. Oktober 1916 eine räumliche Erweiterung erfahren hat, wird hiermit auch der diesseitige Beschluß vom 3. Juni 1916, betreffend die Durchführung des Enteignungsverfahrens nach den vereinfachenden Vorschriften der Königlichen Verordnungen vom 11. September 1914 und vom 27. März und 25. September 1915, auf das erweiterte Unternehmen ausgedehnt.

Berlin, den 9. Oktober 1916.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lentze. v. Loebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. März 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Erweiterung der Anschlußgleisanlagen vom Depot Gerwisch bei Magdeburg nach dem Staatsbahnhofe Gerwisch, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 14 S. 131, ausgegeben am 1. April 1916;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 7. September 1916, betreffend die Genehmigung des II. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891, Ausgabe von 1912, und des I. Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895, Ausgabe von 1913, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 40 S. 648, ausgegeben am 30. September 1916,
   der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 40 S. 452, ausgegeben am 30. September 1916,
   der Königl. Regierung in Allenstein Nr. 40 S. 334, ausgegeben am 30. September 1916, und
   der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 39 S. 485, ausgegeben am 30. September 1916;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 27. September 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Errichtung einer öffentlichen Anlage bei Jüterbog, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 41 S. 517, ausgegeben am 14. Oktober 1916.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.